

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 65/11 B

L 4 KR 94/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 KR 181/06 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 4320,12 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin von der beklagten Einzugsstelle nach § 76 Abs 2 Satz 1 Nr 3, Abs 3 SGB IV den Erlass oder nach § 76 Abs 2 Satz 1 Nr 1, Abs 3 SGB IV die Stundung des Arbeitgeberanteils der auf den Zeitraum von November 2004 bis Februar 2005 entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge beanspruchen kann.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 29.4.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, dass die Berufungsentscheidung inhaltlich unrichtig sei, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Die Klägerin macht zunächst (*Seite 8 f der Beschwerdebegründung*) eine Abweichung der Berufungsentscheidung von einem Urteil des BSG vom 4.3.1999 (*B 11/10 AL 5/98 R - BSGE 83, 292 = SozR 3-2400 § 76 Nr 2, in juris veröffentlicht*) und einem darin zitierten Beschluss des GmS-OGB vom 19.10.1971 (*3/70 - BVerwGE 39, 355 = BGHZ 58, 399 = BFHE 105, 101*) geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und der Berufungsentscheidung tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier



Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Unter Hinweis auf eine bestimmte Passage des genannten Urteils des BSG (*BSGE 83, 292 = SozR 3-2400 § 76 Nr 2 S 10 f, RdNr 19 der Veröffentlichung in juris*) arbeitet die Klägerin als (tragende abstrakte) Rechtssätze des BSG heraus, dass es die vom Gesetzgeber angestrebte Gleichbehandlung des Erlasses von Forderungen im Steuer- und dem Beitragsrecht "erforderlich macht, die zu der Vorschrift des § 227 AO im Steuerrecht entwickelten Grundsätze zu beachten", es zu diesen Grundsätzen zunächst gehört, "die Erlassbedürftigkeit und die Erlasswürdigkeit des Antragstellers ... festzustellen" und "zur Feststellung der Erlassbedürftigkeit nur auf die Verhältnisse des Steuerpflichtigen abzustellen ist".
- 7 Die Klägerin zieht unter Hinweis auf Kommentierungen des § 227 AO die Schlussfolgerung, dass es maßgeblich auf die Existenzgefährdung des Steuerpflichtigen (Beitragszahlungspflichtigen) ankomme und sich die unzureichende Prüfung der Vermögensverhältnisse als Ermessensfehlgebrauch darstelle.
- 8 Einen (tragenden abstrakten) Rechtssatz, mit dem das LSG von den genannten Rechtssätzen des BSG abgewichen sein soll, formuliert die Klägerin nicht ausdrücklich. Sie führt insoweit lediglich aus, dass das LSG die Erlassbedürftigkeit und die Erlasswürdigkeit "nicht prüft" und allein aufgrund der Höhe der Beitragsforderungen "zu dem Ergebnis kommt", dass die Erhebung der Beiträge nicht unbillig sei. Sie meint, dass diese "tragenden Erwägungen" des LSG in offensichtlichem Widerspruch zu den vom BSG angeführten Grundsätzen der Prüfung von § 76 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB IV stünden.
- 9 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung überhaupt authentische und einer Divergenzrüge zugängliche Rechtssätze des BSG formuliert. Jedenfalls arbeitet sie einen oder mehrere Rechtssätze des Berufungsgerichts, der/die hiermit im Widerspruch stehen könnte(n), nicht in der gebotenen Weise heraus. Zwar kann eine Divergenz auch vorliegen, wenn die Vorinstanz allgemein und grundsätzlich eine eindeutige Stellungnahme gegen die Rechtsprechung des Revisionsgerichts vermeidet, in ihren näheren Darlegungen aber erkennen lässt, dass es diese Rechtsprechung nur erheblich modifiziert übernehmen will. Jedoch bedarf es in einem solchen Fall weiterer Darlegungen, insbesondere einer Analyse der Entscheidungsgründe der angefochtenen Entscheidung, die hier fehlt. Zu solchen Darlegungen hätte vor allem deshalb Veranlassung bestanden, weil sich das LSG in den Gründen seines Beschlusses nach § 153 Abs 2 SGG auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung bezogen



und das SG auf Seite 10 f seines Urteils die Notwendigkeit der Beachtung der zu § 227 AO im Steuerrecht entwickelten Grundsätze erkannt, die Möglichkeit "persönlicher" Billigkeitsgründe geprüft und - ohne allerdings den Begriff "Erlassbedürftigkeit" (und den Begriff "Erlasswürdigkeit") zu verwenden - als deren Voraussetzung eine Existenzbedrohung oder Existenzgefährdung betrachtet und diese geprüft hat. Im Hinblick hierauf ist zweifelhaft, ob die Klägerin eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG oder nicht vielmehr nur die unrichtige Anwendung von dem Revisionsgericht entwickelter - und in der Berufungsentscheidung nicht infrage gestellter - Rechtssätze auf den zu entscheidenden Einzelfall geltend macht.

10 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) bezeichnet die Klägerin nicht in der gebotenen Weise.

11 Die Klägerin sieht Verfahrensmängel darin, dass das LSG - zur Prüfung der Erlassbedürftigkeit - hinreichende tatsächliche Feststellungen zu ihren Vermögensverhältnissen nicht getroffen, insbesondere ein "beantragtes" Sachverständigengutachten nicht eingeholt und die "angebotene" Vernehmung des Wirtschaftsprüfers P. W. unterlassen habe. Eine Verletzung der Pflicht des LSG zur Ermittlung des Sachverhalts (§ 103 Satz 1 SGG) wird damit nicht substantiiert bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Antrag muss den Erfordernissen eines Beweisantrags im Sinne der ZPO genügen. Zeugenbeweis wird danach durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen angetreten, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 373 ZPO), Sachverständigenbeweis durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 ZPO). Auch ein in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellter Beweisantrag kann den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG genügen, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zum Ende des Berufungsverfahrens aufrechterhalten wurde.

12 Die Klägerin bezeichnet auf Seite 10 f ihrer Beschwerdebegründung schon keine Beweisanträge im Sinne der ZPO hinreichend. Sie beschreibt solche Beweisanträge ferner - was auch erforderlich ist - nicht so genau, dass sie für das Beschwerdegericht ohne Weiteres auffindbar sind. Ihre Bezugnahme auf die "oben unter 1 a (Verwaltungsverfahren) gestellten Beweisanträge" und die dortigen Hinweise reichen hierfür nicht aus. Schließlich fehlen in der Beschwerdebegründung Ausführungen dazu, dass im Berufungsverfahren von der dort anwaltlich vertreten gewesenen Klägerin schriftsätzlich gestellte Beweisanträge bis zur Entscheidung des LSG in der Sache aufrechterhalten wurden. Bestehen - wie hier - Zweifel daran, dass ein Beweisantrag entsprechend weiterverfolgt wurde, müssen in der Nichtzulassungsbeschwerde hierzu nähere Angaben gemacht werden (zu diesem Erfordernis allgemein vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 und SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN;



entsprechend zum - hier erfolgten - Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 7 und Nr 12 RdNr 7, jeweils mwN).

- 13 Soweit der Beschwerdebegründung (Seite 10) auch - im Hinblick auf den Vortrag der Klägerin, der Beschluss des LSG könne im Revisionsrechtszug mangels tatsächlicher Feststellungen nicht überprüft werden - die Rüge zu entnehmen sein sollte, der Beschluss sei nicht iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG mit Gründen versehen, bezeichnet die Klägerin diese ebenfalls nicht hinreichend. Insoweit hätte sie sich damit befassen müssen, dass das LSG gemäß § 153 Abs 2 SGG auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen hat, und hätte darlegen müssen, dass es der Berufungsentscheidung gleichwohl am nicht ersetzbaren Mindestinhalt der Entscheidungsgründe fehlt. Auch einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 5, Abs 2 SGG bezeichnet die Klägerin nicht in der erforderlichen Weise.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 16 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts zur Höhe der Beitragsforderung, deren Erlass mit der Klage begehrt wird, festzusetzen.

